

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Rose Rini
Sektionsleiterin OSH
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 15 98
Telefon zentral 062 835 29 90
rose.rini@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeindesozialdienste im
Kanton Aargau

22. November 2023

Änderungen in der Alimentenhilfe ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2024 tritt die Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) und der zugehörigen Verordnung (SPV) in Kraft. Diese sieht unter anderem Änderungen im Bereich der Alimentenhilfe vor. Zusätzliche Informationen zur Revision finden Sie im [Newsmail Handbuch Soziales vom 2/2023](#)¹ sowie im kommenden Newsmail ([Newsmail abonnieren](#)²). Die Änderungen begründen einen Anpassungsbedarf für das Handbuch Soziales in den Kapiteln zur Inkassohilfe und zur Bemessung der Alimentenbevorschussung sowie in Bezug auf die zugehörigen Berechnungsblätter. Es gelten zudem ab dem 1. Januar 2024 veränderte Grenzbeträge für die Berechnung der Alimentenbevorschussung und der Kostenbeteiligung in der Inkassohilfe.

1. Änderungen für die Praxis in der Inkassohilfe aufgrund der SPG- und SPV-Revisionen

Mit der neuen Verordnung des Bundesrats über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen ([Inkassohilfeverordnung, InkHV](#))³, welche seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, sollen die unterhaltsberechtigten Personen schweizweit die gleiche kompetente und effiziente Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche erhalten. Im Kanton Aargau wird die Inkassohilfe im Rahmen des SPG sowie der SPV präzisierend zu den Bundesbestimmungen der Inkassohilfeverordnung geregelt. Mit den Revisionen der kantonalen Rechtsgrundlagen wird diese Inkassohilfeverordnung auch im Kanton Aargau umgesetzt. Daraus ergeben sich insbesondere nachfolgende Änderungen:

- In der Inkassohilfeverordnung ist festgelegt, dass die Inkassohilfe durch sogenannte Fachstellen zu erbringen ist. Im Kanton Aargau übernehmen die Gemeinden diese Rolle

¹ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Newsmail Handbuch Soziales → Letzte 5 Ausgaben.

² www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Newsmail

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/4/de>.

(neu § 31 Abs. 2^{ter} SPG). Die SPV enthält neu Bestimmungen zu den notwendigen Fachkenntnissen von Personen, die Inkassohilfe leisten (neu § 25a SPV). Der Kantonale Sozialdienst wird zum Jahresanfang 2024 ausserordentlicherweise einen Aufbaukurs «Inkassohilfe» anbieten (die Kursausschreibung erfolgt mit dem Newsmail im anfangs Dezember 2023). Dieser richtet sich insbesondere an Gemeinden, welche ihre Inkassohilfeleistungen an geeignete Dritte ausgelagert haben und als Fachstelle dennoch über Fachkenntnisse verfügen müssen. Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Fachstellen und geeignete Dritte finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs Soziales:

- [22.2.2.1 Anforderungen an die Fachstelle](#)
 - [22.2.2.2 Auslagerungen von Inkassohilfeleistungen an Dritte](#)
-
- In Bezug auf den Gegenstand der Inkassohilfe sieht das SPG neu vor, dass nicht nur für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, sondern auch für die besonderen Beiträge für nicht vorhergesehene Bedürfnisse des Kindes im Sinne von Art. 286 Abs. 3 ZGB sowie für gerichtlich zugesprochene Ansprüche der unverheirateten Mutter gemäss Art. 295 ZGB Inkassohilfe zu leisten ist (neu § 31 Abs. 2^{quater} SPG).
 - Das revidierte SPG präzisiert zudem die Kostentragung in der Inkassohilfe (neu § 31 Abs. 3 SPG). Für die Praxis ergeben sich aus dieser Präzisierung voraussichtlich keine Veränderungen. Das SPG hält die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfe für Kinder nun explizit fest. In Bezug auf die Inkassohilfe für andere berechnete Personen sieht das SPG neu eine Kostenbeteiligung vor, sofern die berechnete Person über die erforderlichen Mittel verfügt. An der Berechnung der Kostenbeteiligung ändert sich nichts. In Umsetzung des Bundesrechts regelt das angepasste SPG neu, dass die Gemeinde die Kosten der Leistungen anderer Dritter, wie namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, zu bevorschussen hat. Unter der Voraussetzung, dass die Kosten der Leistungen anderer Dritter nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können, werden sie der berechneten Person auferlegt, sofern diese über die erforderlichen Mittel verfügt. Auch diese Präzisierung ändert grundsätzlich nichts an der geltenden Rechtslage.

2. Änderungen für die Praxis in der Alimentenbevorschussung aufgrund der SPG- und SPV-Revisionen

Das Gesetz sieht neu vor, dass ab dem 1. Januar 2024 nebst dem Barunterhalt auch der Betreuungsunterhalt der Alimentenbevorschussung unterliegt. Die Berechnung der Alimentenbevorschussung ändert sich damit nicht massgeblich. Der zu bevorschussende Betrag kann sich durch diese Gesetzesanpassung im Einzelfall jedoch erhöhen.

3. Anpassungen Handbuch Soziales

Die überarbeiteten Kapitel mit Gültigkeit per 1. Januar 2024 stehen im Handbuch Soziales ab sofort zur Verfügung. Die bis Ende 2023 gültigen Handbucheinträge bleiben bis im Frühling 2024 ersichtlich.

Die Änderungen im Handbuch Soziales betreffen die folgenden Kapitel zur Alimentenhilfe:

- [22.1 Alimentenbevorschussung](#)
- [22.1.2 Zuständigkeit Alimentenbevorschussung](#)
- [22.1.3.5 Einkommens- und Vermögensgrenzen](#)
- [22.1.4 Berechnung der Alimentenbevorschussung](#)
- [22.1.6 Anrechnung eingehender Zahlungen bei Teilzahlung des Schuldners](#)
- [22.2 Inkassohilfe](#)
- [22.2.1 Gegenstand Inkassohilfe](#)
- [22.2.1.1 Familienrechtliche Unterhaltsansprüche](#)
- [22.2.1.2 Familienzulagen](#)
- [22.2.1.3 Weitere familienrechtliche Ansprüche](#)
- [22.2.2. Zuständigkeit Inkassohilfe](#)
- [22.2.2.1 Anforderungen an die Fachstelle](#)
- [22.2.2.2 Auslagerungen von Inkassohilfeleistungen an Dritte](#)
- [22.2.4.1 Vollstreckbarer Rechtstitel](#)
- [22.2.5.4 Zahlungsanrechnung](#)
- [22.2.10.1 Unterhaltspflichtige Person im Ausland](#)
- [22.2.12 Kostentragung in der Inkassohilfe](#)

4. Grenzbeträge und maximal erlaubte Alimentenbevorschussung ab 1. Januar 2024

Gemäss § 27 Abs. 1 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1^{bis} SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % gegenüber dem Referenzwert für die letzte Grenzbetragsänderung aufweist. Bei der letzten Grenzbetragsänderung lag der LIK bei 105.5 Punkten (Indexstand September 2022 / Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Indexstand per Ende September 2023 beträgt 107.2 Punkte. Die Veränderung des Landesindex ist demnach grösser als 1 %. Die in der SPV festgelegten Referenzbeträge für die Alimentenbevorschussung werden deshalb bereits zum zweiten Mal indexiert.

Es gelten ab 1. Januar 2024 die folgenden Grenzbeträge für die Alimentenbevorschussung:

**a) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
(§ 27 Abs. 1^{bis} lit. a SPV)**

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 36'294.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind Fr. 7'259.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 40'292.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind Fr. 10'625.-

b) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter oder in stabiler Beziehung lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. b SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 72'589.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind
und für jedes Zählkind¹ Fr. 7'259.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 56'283.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind
und für jedes Zählkind² Fr. 10'625.-

c) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. c SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene Fr. 36'294.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind Fr. 7'259.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene Fr. 31'876.-

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind Fr. 10'625.-

**d) minderjähriges Kind oder volljährige Person in Ausbildung (< 20 Jahre)
nicht wohnhaft bei einem Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. d SPV)**

1) Reinvermögen

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 14'518.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 15'885.–

¹ Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen.

² Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen oder wenn für diese Unterhaltsbeiträge geleistet werden, bzw. Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben, für die jedoch Unterhaltsbeiträge von diesem geleistet werden.

Gemäss § 35 Abs. 1 SPG bestimmt sich die Höhe der Bevorschussung nach dem massgeblichen Rechtstitel, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Die maximale einfache Waisenrente wird nicht erhöht und beträgt weiterhin Fr. 980.–.

5. Berechnungsblätter Alimentenhilfe

Die Berechnungsblätter mit Gültigkeit für die Berechnungen ab 1. Januar 2024 stehen den Gemeinden ab sofort unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden⁴](#) im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die Berechnungsblätter sind neu in türkiser statt grüner Farbe gestaltet.

Sollten Sie Rückfragen zum vorliegenden Informationsschreiben haben, steht Ihnen Frau Melanie Gasser, juristische Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialhilfe, gerne zur Verfügung (melanie.gasser@ag.ch). Für allgemeine Auskünfte zur Alimentenhilfe wenden Sie sich bitte an die für Ihre Gemeinde zuständige Mitarbeiterin: [Kontakt Sektion Öffentliche Sozialhilfe - Kanton Aargau⁵](#).

Der Kantonale Sozialdienst informiert Sie zu einem späteren Zeitpunkt über die weiteren Änderungen des SPG und der SPV.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Rose Rini
Sektionsleiterin OSH

⁴ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Handbuch Soziales → Formulare für Gemeinden

⁵ www.ag.ch → Verwaltung → Departement Gesundheit und Soziales → Gesellschaft → Soziales → Öffentliche Sozialhilfe → Kontaktdaten